



Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Markus Lauener, Präsident
Hofen 1480
9614 Libingen
Tel: 052 378 23 58
info@funkstrahlung.ch
www.funkstrahlung.ch

nur per E-Mail
Bundesamt für Energie
Sektion NE
3003 Bern
strategie-stromnetze@bfe.admin.ch

Libingen, 14.03. 2015

Vernehmlassung zur Strategie Stromnetze (Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme bezüglich der geplanten Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes.

1. Ausgangslage

Es ist unbestritten, dass das Schweizerische Stromnetz den Anforderungen aus unregelmässig anfallender Stromproduktion aus erneuerbaren Energien gerecht werden soll und dass die Netze für ein optimiertes Zusammenspiel von Verbrauch und Produktion weiterentwickelt werden sollen. Zusammen mit dem im letzten Herbst vorgelegten Entwurf der Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) wird allerdings eine **LEX SWISSGRID** definiert, um beim Umbau der Hochspannungsnetze die Umwelt-, Heimat- und Landschaftsschutzgesetze umgehen zu können.

Mit dem Bundesgerichtsurteil 1c_129/2012 vom 12.11.2012 wurde die vom Bundesamt für Energie erteilte Plangenehmigung für die 230/132kV-Hochspannungsleitung von Wattenwil nach Mühleberg über die Gesamtlänge von 33 km aufgehoben und für 23 zusammenhängende Kilometer die Projektierung einer Bodenverkabelung verfügt. Ein weiteres ebenso klares Urteil zu Gunsten einer 380kV-Leitung ist unter der Nummer 1C_398/2011 (Riniken AG) zu finden. Letzteres allerdings nur für eine Kabelstrecke von 1km, dafür mit umso ausführlicheren Bestimmungen hinsichtlich Erdverkabelung.

Wie nun anhand der zur Vernehmlassung stehenden Gesetzesvorlagen feststellbar ist, sollen die genannten Bundesgerichtsurteile ausgehebelt werden.

Seite 1/4

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener | Bürgerwelle Schweiz | Strahlungsfreies Kreuzlingen | Associazione Territori Vivibili | ARA - Association Romande Alerte | Mobilfunk mit Mass in Erlenbach | IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG | IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG | IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen | Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier | Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM | IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog | Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona | Verein pro Seetal, Ermensee | Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds | Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa | HERB Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog | Interessengemeinschaft Antenne Feldis | DiagnoseFunk |

www.funkstrahlung.ch - info@funkstrahlung.ch

2. Erdverlegung der Transportleitungen

Erdverlegung, also Kabelleitung, ist heute Stand der Technik und im Hinblick auf Stromersparnis, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz sowie Raumentwicklung und Gesundheitsschutz in den meisten Fällen die beste Variante. Wegen kurzfristigen Renditeüberlegungen soll diese Gesetzesänderung dafür herhalten, eine Erdverlegung von Hochspannungsleitungen (auch Übertragungsnetz oder Netzebene 1 und 2 genannt) zu verhindern.

Zu Art 15d EleG

Die Übertragungsleitungen sollen auf die Stufe von Werken von nationaler Bedeutung erhoben werden, gleichwertig mit Landschaften von nationaler Bedeutung mit mehr Gewicht, als kantonale und kommunale Schutzgebiete. Welches der beiden nationalen Interessen von höherer Bedeutung ist, entscheidet dann nicht mehr das Bundesgericht, sondern laut Art 15d Abs 4 der Bundesrat. Zieht man die politische Zusammensetzung des Bundesrates in Betracht, wo vorwiegend nach wirtschaftspolitischen Überlegungen entschieden wird, sind Bodenverkabelungen von Übertragungsleitungen, wie diese in den vorgenannten Bundesgerichtsurteilen Riniken und Wattenwil-Mühleberg gefordert wurden, bereits nicht mehr möglich. Der Bundesrat könnte nach Art 15d Abs 3 sogar Verteilleitungen unterhalb der 220kV-Ebene zusätzlich in den Stand nationaler Bedeutung erheben.

Diesen Artikel lehnen wir entschieden ab.

Zu Art 15b EleG

Gemäss diesem Artikel sollen für landschaftszerstörende Wirkungen von Freileitungen auf Ebene Übertragungsleitungen Ersatzmassnahmen in Form von Erdverkabelungen auf der Ebene der Verteilleitungen ausgeführt werden dürfen. Ersatzmassnahmen an Übertragungsleitungen, die von der Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung verlangt werden, auf der Ebene der Verteilleitungen auszuführen, sind völlig ungenügend, das würde bedeuten, lediglich Holzstangenleitungen der 50- und 16kV-Ebene anstatt Hochspannungsleitungen mit 80 m hohen Stahlmasten in den Boden zu verlegen.

Wir verlangen, wenn überhaupt, Ersatzmassnahmen auf derselben Spannungsebene. Weitaus besser wäre, dass Übertragungsleitungen grundsätzlich in eidgenössischen als auch in kantonalen und kommunalen Schutzgebieten in den Boden verlegt werden müssen. Die Technologie dazu ist längstens vorhanden.

Zu Art 15c EleG

Dass eine Verteilleitung grundsätzlich als Erdkabel auszuführen sei, ist begrüssenswert. Wenn dabei die Mehrkosten angeblich nur maximal Faktor 3 betragen dürfen, wird in heiklen Gebieten eine Bodenverkabelung wiederum zum Vorneherein ausgeschlossen. Denn um den Faktor 3 zu unterbieten müssten die **geringeren Transportverluste eines Erdkabels** angerechnet werden. Was im ganzen Gesetzestext allerdings nirgends vorgesehen ist.

Im Fall Riniken hat das Bundesgericht bestimmt, dass die geringeren Transportverluste für eine Zeitdauer von 80 Jahren anzurechnen seien.

3. Bürgerrechte versus „nationales Interesse“

Sind Hochspannungsleitungen von nationalem Interesse?

Der neue Art 15d¹ des Elektrizitätsgesetzes unterstellt das Übertragungsnetz (Netzebene 1) von vornherein dem nationalen Interesse und gibt dem Bundesrat darüber hinaus die Kompetenz, elektrische Anlagen der

¹ Art. 15d 1 Die Versorgung mit elektrischer Energie ist von nationalem Interesse.

Netzebenen 1 bis 3 und Anlagen der SBB zu bezeichnen, welche von nationaler Bedeutung sind und denen ein gleich- oder höherwertiges Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) zukommt. In diese Liste der Anlagen von nationaler Bedeutung kann der Bundesrat auch Projekte aus der EU-Liste der „Projects of Common Interest“ (PCI)² aufnehmen. Einsprachen der Umwelt- und Heimatschutzverbände werden damit von vornherein ausgeschlossen. Alles, was von öffentlichem Interesse ist, muss ausschliesslich direkt von der Öffentlichkeit betrieben werden und keinesfalls an private, gewinnorientierte Trägerschaften übergeben werden, da sonst ein **privates Monopol** geschaffen würde.

Was wird als nächstes zum „nationalen Interesse“ erhoben? Kleinwasserkraftwerke? Atomkraftwerke? Mobilfunkversorgung?

Unausgewogene Begleitgruppe für die Bewertung von Übertragungsleitungen

Für ein Netzausbauprojekt muss in der Regel ein zweistufiges Sachplanverfahren durchgeführt werden. Dazu organisiert das BFE eine Begleitgruppe³, welche die verschiedenen Optionen prüft und ein bestimmtes Planungsgebiet sowie eine anzuwendende Übertragungstechnologie empfiehlt. Gemäss dem Handbuch zum Bewertungsschema Übertragungsleitungen⁴ besteht diese Begleitgruppe aus je einem Mitglied von ARE, BAFU, ESTI, BAV, Swissgrid, der Projektierenden, den betroffenen Kantonen, einer nationalen und einer lokalen Umweltschutzorganisation. Die Gemeinden werden dabei nur noch angehört und die Anwohner werden zwecks „besserer Akzeptanz“ lediglich orientiert. Die Interessenvertretung ist hier also ausgesprochen einseitig und die betroffene Bevölkerung hat nach wie vor überhaupt **kein Mitspracherecht**.

Das neue Modell des Bewertungsschemas für Übertragungsleitungen als Leitlinie für die Erarbeitung von Gesuchsunterlagen und Entscheide, weist leider schwerwiegende Mängel auf und bevorzugt Freileitungen gegenüber Erdverlegungen.

Zu Art 15g bis 15j EleG

Für neue Leitungen soll die Swissgrid bestimmen, von wo nach wo diese führen. Nach der Bewertung durch die Begleitgruppe (s.oben) entscheidet sich dann der Bundesrat in einem Beschluss für eine der Varianten. Gegen diesen Bundesratsbeschluss gibt es **keine Einsprachemöglichkeit** mehr. Dieser steht auf Stufe Gesetz und weder das Bundesverwaltungsgericht noch das Bundesgericht kann dagegen etwas ausrichten. Das kommt einem Entzug der Einspracheberechtigung der betroffenen Bevölkerung gleich.

Zu Art 9c StromVG

Die Information der betroffenen Bevölkerung soll zwecks grösserer Akzeptanz verbessert werden, dafür nimmt man ihr die Einsprachemöglichkeit beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesgericht weg und

2 Die Anlagen des Übertragungsnetzes sind von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

2 „Projekte von allgemeinem Interesse“. PCI-Liste unter:
<http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/pci/doc/2013_pci_projects_country.pdf>. Mehr dazu unter:
<http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/pci/pci_de.htm>.

3 Art. 15i 2 Die Begleitgruppe empfiehlt dem BFE aufgrund einer gesamtheitlichen Betrachtung einen Planungskorridor und eine anzuwendende Übertragungstechnologie.

4 „Bewertungsschema für Übertragungsleitungen“ Bundesamt für Energie BFE, in Zusammenarbeit mit Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und Fachsekretariat der ElCom. Bewertungsschema und Handbuch unter:
<http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/04482/index.html?lang=de&dossier_id=05811>. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660144/index.html>

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener | Bürgerwelle Schweiz | Strahlungsfreies Kreuzlingen | Associazione Territori Vivibili | ARA – Association Romande Alerte | Mobilfunk mit Mass in Erlenbach | IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG | IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG | IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen | Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier | Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM | IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog | Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona | Verein pro Seetal, Ermensee | Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds | Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa | HERB Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog | Interessengemeinschaft Antenne Feldis | DiagnoseFunk |

ersetzt diese durch ein für Anwohner rechtlich völlig **wirkungsloses Mitwirkungsverfahren**. Das Bundesamt für Energie (BFE) soll allein darüber bestimmen können, ob für ein Projekt überhaupt noch Einspracheverhandlungen durchgeführt werden oder nicht. Das wäre gegen einen Bundesratsbeschluss ohnehin völlig aussichtslos.

Es ist ein Irrtum zu glauben, betroffene Anwohner und betroffene Gemeinden liessen sich beim Wissen über den heutigen Stand der Bodenverkabelungs-Technologie noch zu einer Hochspannungs-Freileitung überreden. Die Bürgerinnen und Bürger sind im Zeitalter des Internets viel zu gut informiert. Informationsveranstaltungen zu Gunsten von Hochspannungs-Freileitungen verkommen so zu Propaganda Anlässen die man sich sparen.

4. Fazit

1. Die Versorgung mit elektrischer Energie kann man unter Umständen als nationales Interesse bezeichnen, aber die Anlagen zu deren Erzeugung und Übertragung sind keinesfalls gleichrangig oder höher zu gewichten als Objekte von nationaler Bedeutung aus den Inventaren des Bundes.
2. Im Bewertungsschema Kabel oder Freileitung können Plus- oder Minuspunkte für die Bodenverkabelung verteilt werden. Die Fragestellung ist indessen so aufgezogen, dass eine Bodenverkabelung praktisch nirgends mehr in Frage kommt. Die Punkteverteilung hängt über weite Strecken vom persönlichen Empfinden und persönlichen Interessen der Mitglieder der Arbeitsgruppe ab.
3. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderung der NISV und der aktuell vorliegenden Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes sollen offensichtlich auch noch neue Leitungen von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, das heisst, von den Urteilen 1c_129/2012 (Wattenwil-Mühleberg und Urteil 1C_398/2011 (Riniken AG) „befreit“ werden. Es ist offensichtlich, dass mit diesem Gesetz die wirtschaftlichen Interessen der Industrie den Bedürfnissen und dem Wohlbefinden der Bevölkerung vorgezogen werden.
4. Nach Art 15i soll künftig der Bundesrat in einem Bundesratsbeschluss den Leitungskorridor bestimmen können. Gegen diesen Bundesratsbeschluss gibt es keine Einsprachemöglichkeit mehr. Dieser steht auf Stufe Gesetz und weder das Bundesverwaltungsgericht noch das Bundesgericht kann dagegen etwas ausrichten. Damit wird der betroffenen Bevölkerung und den Umweltverbänden die Einspracheberechtigung entzogen.
5. Auf der einen Seite soll die Information der betroffenen Bevölkerung zwecks grösserer Akzeptanz verbessert werden, dafür nimmt man ihr auf der anderen Seite die Einsprachemöglichkeit beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesgericht weg und ersetzt diese durch ein für Anwohner rechtlich völlig wirkungsloses Mitwirkungsverfahren. Das Bundesamt für Energie (BFE) soll allein darüber bestimmen können, ob für ein Projekt überhaupt noch Einspracheverhandlungen durchgeführt werden oder nicht. Das wäre gegen einen Bundesratsbeschluss ohnehin völlig aussichtslos.

Wir lehnen die Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes in der vorliegenden Form ab und beantragen eine Überarbeitung. In der Beilage erhalten Sie den Fragebogen mit den detaillierten Bemerkungen zu den beanstandeten Artikeln.

Mit freundlichen Grüssen



Markus Lauener, Präsident



Andrea Klinger, Aktuarin

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein